

- Versicherte:**
1. Sie als Versicherungsnehmer oder Geschäftsführer.
 2. Ihre gesetzlichen und satzungsgemäßen Vertreter in der Ausübung ihres Mandats als natürliche Person.
 3. Ihre Arbeitnehmer, Helfer, Freiwilligen, Praktikanten und die eingesetzten Zeitarbeitskräfte in der Ausführung ihres Arbeitsvertrags oder ihrer Aufgabe.
 4. Ihre Angehörigen oder die des bzw. der Geschäftsführer/s. Das sind alle Personen, die mit Ihnen als Familie zusammenleben, Ihre Kinder, die aus Studien-, Arbeits- oder Gesundheitsgründen vorübergehend unter einer anderen Anschrift wohnen und Ihre nicht zuhause wohnenden minderjährigen Kinder.
 5. Der Eigentümer und der zugelassene Fahrer der Fahrzeuge, die in der Police genannt sind.
 6. Die unentgeltlich beförderten Fahrgäste als Insassen der Fahrzeuge, die in der Police genannt sind. Um jeden Interessenkonflikt zu vermeiden, sind diese Fahrgäste keine Versicherten, wenn der Fahrer des versicherten Fahrzeugs vollständig oder teilweise haftbar sein kann.

Auch Ihre Erben sind versichert, aber nur in ihrer Eigenschaft als Erben. Ihre persönlichen Schäden sind nicht versichert.

Alle anderen (Rechts-)Personen sind Dritte.

Die Zahl der beschäftigten Personen – das heißt: die Geschäftsführer, Arbeitnehmer und eingesetzten Zeitarbeitskräfte – darf im Schnitt pro Jahr die in der Police genannte Zahl nicht überschreiten. Mitarbeitende, im gleichen Haushalt wohnende Angehörige brauchen hier nicht mitgerechnet zu werden, soweit sie nicht als Geschäftsführer auftreten. Die durchschnittliche Zahl berechnet sich aus der Zahl der Personen, die in den 12 Monaten vor dem jährlichen Ablaufdatum des Vertrags beschäftigt waren. Im ersten Jahr gilt die Beschäftigung in dem Jahr, das dem Anfangsdatum vorausgeht.

- Geltungsbereich:** Die in der Leistungstabelle genannten Konfliktsituationen müssen sich auf die in der Police genannten Berufs- oder Geschäftstätigkeiten beziehen. Das gilt nicht für die Risiken „VERKEHR und TRANSPORT“, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist.
- Versicherte Immobilie:** Die Grundstücke, Gelände und Gebäude, die Sie selbst für die auf dem Policeblatt beschriebenen Berufs- und Betriebstätigkeiten benutzen. Die Bereiche dieser Gebäude, deren Eigentümer Sie sind und die Sie selbst bewohnen oder vermieten, sind ebenfalls versichert.
- Höchstleistung:** Bis zu diesem Höchstbetrag übernehmen wir die Kosten. Aus der Leistungstabelle ist der Höchstbetrag der verschiedenen Arten von Versicherungsschutz ersichtlich.
- Wartezeit:** In diesem Zeitraum sind Schadenfälle noch nicht gedeckt. Für bestimmte Arten von Versicherungsschutz muss eine Frist ablaufen, bevor die Leistung versichert ist (siehe Leistungstabelle).
- Schwellenwert:** Für bestimmte Arten von Versicherungsschutz gilt ein Schwellenwert (siehe Leistungstabelle). Das bedeutet, dass Sie von uns keine Erstattung der versicherten Kosten erhalten können, wenn Ihre ursprüngliche Forderung bzw. die Forderung des Dritten unter dem Schwellenwert liegt. (*) Für den Versicherungsschutz „Verteidigung gegen Forderung eines Dritten“ ist der Schwellenwert gleich dem in Ihrer Haftpflichtpolice vorgesehenen Freibetrag.
- Versicherungsgebiet:** Die Deckung gilt in Belgien, Europa oder weltweit. In der Leistungstabelle sehen Sie, für welche Versicherungsgebiete die verschiedenen Arten von Versicherungsschutz gelten.
- Leistungstabelle:** Diese Tabelle gibt eine Übersicht der gedeckten Streitfälle pro versichertes Risiko und unterzeichnetes Modul. In Ihrer Police ist angegeben, welche Risiken und Module versichert sind. Nicht genannte Streitigkeiten sind in keinem Fall versichert. Eine konkrete Streitigkeit wird immer nach den Bestimmungen des spezifischsten Versicherungsschutzes für das betreffende Risiko behandelt. Für Kraftfahrzeuge, die zur Verwendung im Straßenverkehr vorgesehen sind, kann nur der Versicherungsschutz für das Risiko „VERKEHR und TRANSPORT“ in Anspruch genommen werden.

Mit dem Abschluss des Moduls „Zusatzleistungen“ wird die Deckung in eine **ALL-RISK**-Deckung umgewandelt. Dies bedeutet, dass alles gedeckt ist, sofern es nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. In der Versicherungstabelle sind die Versicherungsgrenze, die Karenzzeit, die Eigenbeteiligung und das Gültigkeitsgebiet aufgeführt. Ein Streitfall, der nicht in eine genannte Versicherungsleistung (4.1 bis 8.7) einzuordnen ist, wird über die Versicherungsleistung „Alle sonstigen Streitfälle“ abgewickelt.

RISIKEN	LEISTUNG	HÖCHSTLEISTUNG in €	WARTEZEIT	SCHWELLE in €	GEBIET	DEFINITION
SIE und EUROMEX	Leistung von Euromex	2.500 / Instanz	-	-	Weltweit	1
ALLGEMEIN	Zahlung von Haftpflichtfreibetrag und Zahlungsvorschuss	-	-	-	Weltweit	2.1
	Insolvenz	20.000	-	-	Weltweit	2.2
	Kaution	20.000	-	-	Weltweit	2.3
	Vorschuss von Ersatzleistungen	20.000	-	-	Weltweit	2.4
	Rechtshilfe bei Kommission für Opfer von vorsätzlichen Gewalttaten	-	-	-	Belgien	2.5
VERKEHR + TRANSPORT	All-Risk Kraftfahrzeuge	100.000	-	-	Weltweit	3.1
	All-Risk Verkehrsteilnehmer (<i>inklusive Führen Fahrzeug Dritter</i>)	100.000	-	-	Weltweit	3.2
	Vor- und Nachhaftungsrisiko	100.000	-	-	Weltweit	3.3
	Vorbeugende Prüfung	150	-	-	Weltweit	3.4
	Fahrzeugrückführung	1.500	-	-	Weltweit	3.5
UNTERNEHMEN	Schäden an Werkzeugen, Arbeiten und Beständen	50.000	-	-	Weltweit	4.1
	Schäden an Gebäuden	50.000	-	-	Belgien	4.2
	Zufälliger Schaden bei Vertragsausführung	18.000	-	350	Europa	4.3
	Verteidigung gegen Forderungen Dritter	50.000	-	(*)Seite 1	Weltweit	4.4
	Streitigkeit mit Versicherung für Geschäftstätigkeiten	18.000	3 Mon	350	Europa	4.5
	Streitigkeit mit Feuerversicherung	50.000	-	350	Europa	4.6
	Streitigkeit mit Produkthaftungsversicherung	18.000	2 Mon	350	Europa	4.7
	Kontradiktorische Bestandsaufnahme	500	-	-	Belgien	4.8
	Ermittlungskosten	1.250	-	-	Belgien	4.9
UNTERNEHMER	Personenschäden bei gewerblicher Tätigkeit	100.000	-	-	Weltweit	5.1
	Personenschäden von mitarbeitenden Angehörigen	100.000	-	-	Weltweit	5.2
	Verfolgung vor einem Strafgericht mit Salduz beistand	100.00	-	-	Weltweit	5.3
	Disziplinarverfahren	100.000	-	-	Weltweit	5.4
	Streitigkeit mit Versicherung für Arbeitsunfähigkeit	18.000	3 Mon	350	Europa	5.5
	Personenschäden von Arbeitnehmern durch Verschulden Dritter	100.000	-	-	Weltweit	5.6
	Betriebsschaden nach Personenschade eines Arbeitnehmers	100.000	-	-	Weltweit	5.7
	Streitigkeit mit anerkanntem Berufsverband	18.000	3 Mon	350	Belgien	5.8
Modul Wettbewerber	Unlautere Geschäftsmethoden eines Dritten	12.500	6 Mon	350	Belgien	5.9
	Missbrauch einer angemeldeten Marke durch Dritte	12.500	6 Mon	350	Belgien	5.10
	Missbrauch eines Handelsnamens durch Dritte	12.500	6 Mon	350	Belgien	5.11
Modul Behörden (Steuern und Verwaltung)	Streitigkeit über Umwelt- oder Betriebsgenehmigung	18.000	12 Mon	1000	Belgien	5.12
	Streitigkeit über direkte Steuern	18.000	12 Mon	1000	Belgien	5.13
	Streitigkeit über Enteignung	18.000	12 Mon	1000	Belgien	5.14
	Streitigkeit über Raumordnung/Städtebau	18.000	12 Mon	1000	Belgien	5.15
	Streitigkeit über Steuern und Abgaben an örtliche Behörden	18.000	6 Mon	1000	Belgien	5.16
GESCHÄFTSPARTNER	Streitigkeit mit einem Dienstleister	18.000	3 Mon	350	Europa	6.1
Modul Lieferanten (auch Vermieter) mit Auslafrisiko	Streitigkeit mit Lieferant von Betriebsmitteln	18.000	3 Mon	350	Europa	6.2
	Streitigkeit mit Kreditinstitut	18.000	3 Mon	350	Europa	6.3
Modul Kunden mit Auslafrisiko	Streitigkeit mit Vermieter eines Werkzeugs	18.000	3 Mon	350	Europa	6.4
	Streitigkeit über Produkthaftung	18.000	3 Mon	350	Europa	6.5
	Streitigkeit Qualität gelieferten Produkten oder Dienstleistungen	18.000	3 Mon	350	Europa	6.6
PERSONAL	(wenn Sie Arbeitnehmer beschäftigen)					
Modul Arbeitnehmer	Arbeitsrechtliche Streitigkeit mit Arbeitnehmer	18.000	12 Mon	1000	Belgien	7.1
	Streitigkeit mit Arbeitsnehmer nach Arbeitsunfall	18.000	3 Mon	1000	Belgien	7.2
	Streitigkeit mit Gewerbeaufsicht	18.000	3 Mon	1000	Belgien	7.3
	Streitigkeit mit Arbeitsunfallversicherung	18.000	3 Mon	350	Belgien	7.4
	Streitigkeit mit Nationalfonds für soziale Sicherheit (NSS)	18.000	12 Mon	350	Belgien	7.5
UNTERNEHMENSITZ	Streitigkeit mit Vermieter von Betriebsräumen	25.000	12 Mon	350	Belgien	8.1
Modul Eigentümer oder Mieter	Streitigkeit mit Verkäufer von Betriebsräumen	25.000	3 Mon	350	Belgien	8.2
	Streitigkeit mit Käufer von Betriebsräumen	25.000	3 Mon	350	Belgien	8.3
	Störung durch Nachbarn	25.000	12 Mon	350	Belgien	8.4
	Streitigkeit über Katastereinkommen	25.000	12 Mon	1000	Belgien	8.5
	Streitigkeit mit Gemeinschaft der Miteigentümer	25.000	3 Mon	350	Belgien	8.6
	Streitigkeiten bei Renovierung und Reparatur von Betriebsräumen	25.000	12 Mon	350	Belgien	8.7
ALL-RISK						
Modul Zusätzliche Leistungen	Alle übrigen Streitigkeiten	12.500	3 Mon	1000	Belgien	9

Sie und EUROMEX

1. Leistung von Euromex

Wir zahlen die Kosten und Honorare Ihres Rechtsanwalts bei einer Streitigkeit mit Euromex:

- wenn sich die Streitigkeit darauf bezieht, ob eine Streitsache versichert ist;
- die Streitigkeit trotz Einschaltung des Ombudsmanns für Versicherungen nicht beigelegt wurde;
- und ein ordentliches Gericht endgültig zu Ihren Gunsten entschieden hat.

Die drei Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein. Unsere Leistung und die Höchstleistung wird um die zu zahlende Verfahrensschädigung vermindert.

ALLGEMEIN (zusätzliche Vorteile bei einem versicherten Schadenfall)

2.1. Zahlung von Haftpflichtfreibetrag und Zahlungsvorschuss

Wir schießen den Betrag vor, wenn Sie uns das Original der unterzeichneten Vergütungsquittung, die von einer Versicherung oder einem von einer Versicherung bevollmächtigten Schadensregulierer ausgestellt wurde, zukommen lassen.

Sobald die Haftpflichtversicherung des Dritten den Schaden erstattet, zahlt Euromex den Freibetrag, der noch von diesem Dritten zu zahlen ist.

2.2. Insolvenz

Ist ein identifizierter Dritter nicht zahlungsfähig, zahlen wir den Betrag, der von diesem Dritten nach der endgültigen gerichtlichen Entscheidung zu zahlen ist. Dieser Versicherungsschutz beschränkt sich auf Fälle einer außervertraglichen Haftung.

Der Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn der Schaden die Folge von vorsätzlichen Straf- oder Gewalttaten gegen Personen, Sachen oder Vermögensgegenstände ist. Weiterhin ersetzen wir Schäden an den in der Police genannten Kraftfahrzeugen durch Vandalismus bis zu einem Betrag von 5.000 €.

2.3. Kautio

Wir zahlen die Kautio, die die Behörde nach einem Unfall verlangt.

Die Rückzahlung der Kautio steht uns zu. Sie treten Ihre gesamten diesbezüglichen Ansprüche an uns ab. Sie erfüllen alle Formalitäten, um die Rückzahlung der Kautio zu erhalten. Gibt die Behörde die Kautio nicht oder nur teilweise frei, ersetzen Sie uns auf erste Anfrage den vollen Schaden.

2.4. Vorschuss von Ersatzleistungen

Wir schießen den Ersatz für einen Sachschaden in dem Umfang vor, in dem über die Höhe dieses Schadens ein Einverständnis mit dem identifizierten verantwortlichen Dritten bzw. dessen Versicherung erzielt wurde. Der Vorschuss kann beantragt werden, sobald die alleinige Haftpflicht des Dritten feststeht.

Den Ersatz für Personenschäden schießen wir unter folgenden Voraussetzungen vor:

- die volle Haftung eines identifizierten Dritten steht fest;
- es besteht mindestens ein Monat vollständige Arbeitsunfähigkeit;
- die Unfähigkeit wird vom Dritten oder seiner Versicherung anerkannt;
- es ist ein effektiver Verdienstausschlag gegeben.

Der Vorschuss für Personenschäden beträgt monatlich höchstens 1.500 € und deckt das effektiv entgangene Nettoeinkommen ab, das nicht von einer sozialrechtlichen Einrichtung oder einer Versicherung erstattet wird. Im Todesfall erfolgt die Zahlung an den Lebenspartner oder an die vom Opfer unterhaltenen Kinder.

Der Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn die zu zahlende Ersatzleistung die Folge von vorsätzlichen Straf- oder Gewalttaten gegen Personen, Sachen oder Vermögensgegenstände ist.

Die Vorschüsse sind vorrangig rückforderbar von allen vorläufigen oder endgültigen Ersatzleistungen, die von dem Dritten, seiner Versicherung oder jeder anderen (juristischen) Person oder Instanz zu zahlen sind.

2.5. Rechtshilfe bei Kommission für Opfer von vorsätzlichen Gewalttaten

Wir gewähren Rechtsschutz beim Antrag auf Leistungen der Kommission für Opfer von vorsätzlichen Gewalttaten.

VERKEHR und TRANSPORT

3.1. All-Risk Kraftfahrzeuge

Als Kraftfahrzeug sind versichert: die in der Police genannten Kraftfahrzeuge.

Wir gewähren Rechtsschutz bei **allen** rechtlichen Konfliktsituationen in Bezug auf den Besitz der versicherten Kraftfahrzeuge, das Eigentum an ihnen und ihren Gebrauch, **es sei denn**, in der Rubrik „Nie versichert“ ist ein Ausschluss vorgesehen.

Bei Kraftfahrzeugen mit Handelszulassungskennzeichen decken wir ausschließlich die Risiken, die aus der Nutzung des Kraftfahrzeugs auf öffentlichen Straßen hervorgehen.

Sobald laut Policeblatt ein Kraftfahrzeug versichert ist, können Sie diese Leistung für Streitfälle beanspruchen, in denen Sie Führer eines Kraftfahrzeugs sind, das Eigentum eines Dritten ist. Für Arbeitnehmer ist dies nur dann der Fall, wenn sie als Führer eines Kraftfahrzeugs unter der Leitung und Aufsicht des Versicherungsnehmers stehen.

Sie haben keinen Anspruch auf Rechtsschutz für

- Forderungen gegen Personen, die gegen Bezahlung von dem versicherten Kraftfahrzeug Gebrauch machen;
- Den Schaden an der Ladung, die Sie gegen Bezahlung befördern.

- 3.2. All-Risk Verkehrsteilnehmer** Wir gewähren Rechtsschutz bei **allen** rechtlichen Konfliktsituationen, wenn Sie als Fußgänger, Radfahrer oder Fahrgast in einem beliebigen Verkehrsmittel am Straßenverkehr teilnehmen, **es sei denn**, in der Rubrik „Nie versichert“ ist ein Ausschluss vorgesehen.
- Für Arbeitnehmer ist dies nur dann der Fall, wenn sie als Verkehrsteilnehmer unter der Leitung und Aufsicht des Versicherungsnehmers stehen.
- 3.3. Vor- und Nachhaftungsrisiko** Wir gewähren Rechtsschutz bei Streitigkeiten über den Kauf eines Kraftfahrzeugs, wenn Sie es als zusätzlich versichertes Kraftfahrzeug oder als Ersatz für ein versichertes Kraftfahrzeug erwerben möchten. Wir gewähren auch Rechtsschutz bei einer Streitigkeit über den Verkauf eines Kraftfahrzeugs, das von uns versichert wurde.
- 3.4. Vorbeugende Prüfung** Wenn Sie ein Fahrzeug aus zweiter Hand kaufen möchten, kann es zuvor fachkundig von einer Fachkraft geprüft werden. Wir zahlen die Kosten dieser Prüfung, wenn ein Fahrzeug anschließend gekauft und bei uns versichert wird.
- 3.5. Fahrzeugrückführung** Wir bezahlen die Rückführungskosten des versicherten Fahrzeugs, wenn es nach einem Verkehrsunfall nicht fahrtüchtig für die Rückfahrt nach Belgien ist und nicht am Ort repariert werden kann. Wenn das Fahrzeug als Totalschaden anzusehen ist, weil es nicht repariert werden kann oder die Kosten eine Reparatur nicht rechtfertigen, zahlen wir nur die zahlenden Einfuhrkosten für das Fahrzeugwrack.

UNTERNEHMEN

- 4.1. Schäden an Werkzeugen, Arbeiten und Beständen** Wir gewähren Rechtsschutz beim Geltendmachen Ihrer Ersatzansprüche für Ihren Schaden infolge der Beschädigung oder des Verlusts Ihrer Werkzeuge, Arbeiten und Bestände durch einen Dritten, mit dem Sie nicht in einer vertraglichen Beziehung stehen. Wir werden auch beim Geltendmachen von Ersatzansprüchen für immaterielle Schäden tätig.
- 4.2. Schäden an Gebäuden** Wir gewähren Rechtsschutz beim Geltendmachen von Ersatzansprüchen bei Beschädigung oder Zerstörung Ihres Firmengebäudes durch Dritte, mit denen Sie nicht in einer vertraglichen Beziehung stehen. Das gilt auch für Schäden an Ihren/-n Firmengelände/n, Zufahrten und Parkplätzen.
- 4.3. Zufälliger Schaden bei Vertragsausführung** Trifft eine außervertragliche Haftung mit einer vertraglichen Haftung zusammen, versichern wir auch das Geltendmachen von Ersatzansprüchen für zufällige Schäden an Sachen, die nicht ausdrücklich Gegenstand des Vertrags sind. Wenn wir beim Geltendmachen von Ersatzansprüchen gegen Ihren Vertragspartner nicht beitreten, treten wir auch nicht beim Geltendmachen von Ersatzansprüchen gegen seinen Subunternehmer oder Verrichtungsgehilfen bei.
- 4.4. Verteidigung gegen Forderungen Dritter** Wir gewähren Rechtsschutz, wenn ein Dritter, mit dem Sie nicht in einer vertraglichen Beziehung stehen, Ihnen einen Fehler oder ein Versäumnis vorwirft und dafür Schadenersatz verlangt.
- Sie haben keinen Anspruch auf Rechtsschutz, wenn für die Verteidigung gegen die Forderung des Dritten Ihre Zivilhaftpflichtversicherung zuständig ist und mit dieser kein Interessenkonflikt besteht. Sobald Sie die Inverzugsetzung erhalten, informieren Sie unverzüglich Ihre Zivilhaftpflichtversicherung. Wenn diese ablehnt oder Vorbehalte geltend macht, setzen Sie sich umgehend mit uns in Verbindung, damit wir die Verteidigung aufnehmen oder eine Empfehlung über die Chancen, die Schadensforderung erfolgreich anzufechten, abgeben und eine überflüssige Verurteilung sowie Gerichtskosten vermeiden können.
- Sie haben keinen Anspruch auf Rechtsschutz, wenn:
- Sie keine Zivilhaftpflichtversicherung haben oder die Zivilhaftpflichtversicherung ihre Leistung wegen Nichtzahlung der Prämie ablehnt;
 - die Forderung des Dritten von Ihnen nicht bestritten wird;
 - die Forderung von einem Arbeitnehmer ausgeht;
 - die Forderung des Dritten sich auf eine Tätigkeit bezieht, für die die erforderliche Genehmigung fehlt;
 - Schadenersatz beantragt wird für einen Schaden, der nicht die Folge ist eines plötzlichen, unvorhersehbaren und unbeabsichtigten Ereignisses.
- 4.5. Streitigkeit mit Versicherung für Geschäftstätigkeiten** Wir gewähren Rechtsschutz bei einem Streitfall mit dem Versicherer der genannten Berufs- oder Betriebstätigkeiten (zivilrechtliche Betriebshaftpflicht, Maschinenbruch, Gefährdungshaftung, alle Baurisiken).
- 4.6. Streitigkeit mit Feuerversicherung** Wir gewähren Rechtsschutz bei Streitigkeiten mit der Feuerversicherung, einschließlich

Streitigkeiten über die Ermittlung einer Schadenshöhe.

Bei einer Streitigkeit über die Schadenshöhe zahlen wir die Gutachtenskosten, die nach dem Gesetz zu Ihren Lasten gehen, wenn Sie dafür den Versicherungsschutz „Gutachtenskosten“ Ihrer Feuerversicherung nicht oder nicht in ausreichender Höhe in Anspruch nehmen können.

**4.7. Streitigkeit mit
Produkthaftungsversicherung**

Wir gewähren Rechtsschutz bei Streitigkeiten mit Ihrer Produkthaftpflichtversicherung, wenn Sie mit einer Forderung eines Kunden konfrontiert sind und Ihre Produkthaftpflichtversicherung nach der Schadensmeldung die vereinbarten Leistungen verweigert.

**4.8. Kontradiktorische
Bestandsaufnahme**

Wir zahlen die Kosten der Bestandsaufnahme vor privaten oder öffentlichen Arbeiten in der Nähe der für den Betrieb genutzten Immobilien, die von Dritten ausgeführt werden, mit denen keine vertragliche Verbindung besteht.

4.9. Ermittlungskosten

Wir zahlen die Kosten zur Ermittlung der Ursache eines Schadenfalls, um eine Leistung Ihrer Feuerversicherung zu erhalten. Die Ermittlungskosten werden nur gezahlt, wenn sich im Nachhinein erweist, dass es sich um einen nicht von der Feuerversicherung gedeckten Schaden handelt.

UNTERNEHMER

**5.1. Personenschäden bei gewerblicher
Tätigkeit**

Wir gewähren Rechtsschutz beim Geltendmachen Ihrer Ersatzansprüche für Ihren Schaden infolge einer Verletzung oder eines Todesfalls unabhängig vom Rechtsgrund gegenüber dem Haftenden.

**5.2. Personenschäden von
mitarbeitenden Angehörigen**

Wir gewähren Rechtsschutz beim Geltendmachen Ihrer Ersatzansprüche für Ihren Schaden infolge einer Verletzung oder des Todes eines zuhause wohnenden Angehörigen unabhängig vom Rechtsgrund gegenüber dem Haftenden.

**5.3. Verfahren vor einem Strafgericht
mit Salduz-Beistand**

Wir gewähren Rechtsschutz, wenn:

- Sie als Verdächtiger für Tatbestände verhört werden, für die Ihre Haft angeordnet werden kann, doch an denen Sie nicht beteiligt sind oder die Sie nicht vorsätzlich begangen haben. Unsere Leistung beschränkt sich auf die Erstattung der Kosten und Honorare, die Sie Ihrem persönlich gewählten Rechtsanwalt für die vertrauliche Beratung vor Ihrem 1. Verhör gezahlt haben. Die Erstattung ist auf 375 € begrenzt. Im Fall des Verdachts auf eine vorsätzliche Straftat erfolgt die Erstattung, sobald Sie nicht länger als Verdächtiger gelten, da Sie die Taten nicht begangen haben. Diese Feststellung ist allen möglichen Beweisstücken zu entnehmen (Verfahrenseinstellungsbeschluss, Begründung durch einen Strafrichter ...). In Abweichung von den allgemeinen Bedingungen entsteht der Schadensfall für diese Versicherungsleistung am Tag des 1. Verhörs.
- Sie wegen einer fahrlässigen (nicht vorsätzlichen) Straftat vor einem Untersuchungsgericht, einem Strafgericht oder einem sanktionierenden Beamten erscheinen müssen oder von einem solchen verfolgt werden. Bei einer Freiheitsstrafe reichen wir auch einen Antrag auf Begnadigung ein. Falls Sie wegen einer vorsätzlichen Straftat vor Gericht erscheinen müssen, werden Ihre Verteidigungskosten unter der Voraussetzung erstattet, dass Sie endgültig freigesprochen oder die Strafverfolgung aus anderen Gründen als Verjährung oder Verfahrensfehlern eingestellt wird.

Unter einem vorsätzlichen Straftat verstehen wir jede strafbare Verhaltensweise, von der bekannt ist oder bekannt sein muss, dass sie verboten ist und die bewusst und nicht versehentlich ausgeübt wird.

Sie haben keinen Anspruch auf Rechtsschutz:

- wenn Sie als zivilrechtlich Verantwortlicher für Ihre Arbeitnehmer geladen werden, und Ihre zivilrechtliche Verantwortlichkeit als Arbeitgeber nicht bestritten wird;
- wenn Sie wegen Verstößen gegen das Sozialrecht verfolgt werden.

5.4. Disziplinarverfahren

Wir gewähren Rechtsschutz, wenn Sie vor einen gesetzlich anerkannten Disziplinarrat geladen werden, es sei denn, das Verfahren ist die Folge eines vorsätzlichen Vergehens.

**5.5. Streitigkeit mit Versicherung für
Arbeitsunfähigkeit**

Wir gewähren Rechtsschutz bei jeder Streitigkeit mit einer Versicherung, die eine finanzielle Leistung erbringen muss, weil Sie arbeitsunfähig sind. Wir stehen Ihnen auch dann zur Seite, wenn es um die Folgen eines Unfalls in Ihrem Privatleben geht. Dieser Versicherungsschutz gilt nur für den Versicherungsnehmer oder den Geschäftsführer.

**5.6. Personenschäden von
Arbeitnehmern durch Verschulden**

Wir gewähren Ihren Arbeitnehmern Rechtsschutz beim Geltendmachen von Ersatzansprüchen für Verletzungen bei der Ausführung ihrer Aufgaben.

Dritter

5.7. Betriebsschaden nach Personenschaden eines Arbeitnehmers

Wir gewähren Rechtsschutz beim Geltendmachen von Ersatzansprüchen Ihres Unternehmens, wenn einer Ihrer Arbeitnehmer durch Verschulden eines Dritten verletzt wurde.

5.8. Streitigkeit mit anerkanntem Berufsverband

Wir gewähren Rechtsschutz bei Streitigkeiten mit Ihrem anerkannten Berufsverband, soweit sich der Streitfall nicht ausschließlich auf die Zahlung Ihres Mitgliedsbeitrags bezieht.

Modul WETTBEWERBER

5.9. Unlautere Geschäftsmethoden eines Dritten

Wir gewähren Rechtsschutz, um unlauteren Geschäftsmethoden eines Dritten ein Ende zu setzen.

Sie haben keinen Anspruch auf Rechtsschutz bei einem Hauptverfahren auf Entschädigung nach einer unlauteren Geschäftsmethode oder einem Missbrauch Ihres Handelsnamens oder Ihrer Marke.

5.10. Missbrauch einer angemeldeten Marke durch Dritte

Wir gewähren Rechtsschutz, wenn die von Ihnen angemeldete Marke von einem Wettbewerber missbraucht wird, um Unsicherheit über Ihre Produkte oder Dienstleistungen zu stiften.

5.11. Missbrauch einer Marke durch Dritte

Wir gewähren Rechtsschutz, um dem Missbrauch Ihres Handelsnamens oder dem Stiften von Unsicherheit unter Ihren Kunden ein Ende zu setzen.

Modul BEHÖRDEN

(Steuern und Verwaltung)

5.12. Streitigkeit über Umwelt- oder Betriebsgenehmigung

Wir gewähren Rechtsschutz bei einer Streitigkeit, bei der Sie eine bestehende Genehmigung zu verlieren drohen.

5.13. Streitigkeit über direkte Steuern

Wir gewähren Rechtsschutz, wenn Sie eine Entscheidung des Finanzamts anfechten möchten.

Der Versicherungsschutz ist ab dem Zeitpunkt wirksam, an dem die Angelegenheit vor einem ordentlichen Gericht anhängig gemacht werden kann. Der Versicherungsschutz gilt nur für Streitigkeiten über Einkommensteuern, soweit sich diese auf Steuern beziehen, die vom Versicherungsnehmer oder von der natürlichen Person, die im Namen des Versicherungsnehmers diesen Vertrag abgeschlossen hat, zu zahlen sind. Weiterhin muss es sich um Einkünfte handeln, die ab dem Geschäftsjahr, das auf das Jahr des Abschlusses dieser Versicherung bei uns folgt, erwirtschaftet wurden.

5.14. Streitigkeit über Enteignung

Wir gewähren Ihnen Rechtsschutz, wenn Sie einen Enteignungsbeschluss anfechten möchten. Wir gewähren auch Rechtsschutz bei einer Streitigkeit über die Höhe der Enteignungsentschädigung.

5.15. Streitigkeit über Raumordnung/Städtebau

Wir gewähren Rechtsschutz, wenn Sie mit einer behördlichen Entscheidung nicht einverstanden sind, soweit sich diese auf eine Immobilie bezieht, die Sie derzeit für die beschriebenen Berufs- oder Geschäftstätigkeiten nutzen. Der Rechtsschutz wird gewährt, sobald Sie sich an den Rat für Genehmigungsstreitigkeiten oder den Staatsrat richten können.

5.16. Streitigkeit über Steuern und Abgaben mit örtlichen Behörden

Wir gewähren Rechtsschutz bei einem Streitfall wegen Steuern und Abgaben, die von lokalen Behörden erhoben werden. Der Beistand wird geleistet, sobald Sie sich an ein Steuergericht wenden können, weil die lokale Behörde Ihrer Beschwerde keine Folge leistet.

GESCHÄFTSPARTNER

Modul LIEFERANTEN

(auch Vermieter)

6.1. Streitigkeit mit einem Dienstleister

Wir gewähren Rechtsschutz bei einer Streitigkeit mit einem Dienstleister über die Qualität erbrachter Dienstleistungen. Für diesen Versicherungsschutz werden Finanzinstitute nicht als Dienstleister angesehen. Keinen Anspruch auf Rechtsschutz haben Sie außerdem bei:

- Streitigkeiten mit einem Rechtsanwalt oder Versicherungsvermittler;
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Instandhaltung, Ausstattung, Reparatur oder Renovierung eines Firmengebäudes.

6.2. Streitigkeit mit Lieferant von Betriebsmitteln

Wir gewähren Rechtsschutz bei einer Streitigkeit mit einem Lieferanten über die Qualität und Lieferung gekaufter Bestände oder Betriebsmittel.

6.3. Streitigkeit mit Kreditinstitut

Wir gewähren Rechtsschutz bei einer Streitigkeit mit Ihren Darlehensgebern, soweit sich der Streitfall nicht auf die Ablehnung eines Darlehens oder eine reine Nichtzahlung bezieht.

6.4. Streitigkeit mit Vermieter eines Werkzeugs

Wir gewähren Rechtsschutz bei einer Streitigkeit mit dem Vermieter, dem Entleiher oder dem Leasinggeber eines Werkzeugs.

Auslaufisiko

Bis zu fünf Jahre nach Beendigung der Deckung des Risikos „UNTERNEHMER“ wegen

Einstellung/Übernahme der Tätigkeit übernehmen wir Ihre Verteidigungskosten jeweils dann, wenn ein Kunde von Ihnen eine finanzielle Entschädigung wegen eines vermeintlichen Fehlers fordert, der während der Laufzeit der Deckung der versicherten Berufs- oder Betriebstätigkeit begangen wurde, und wenn Ihre Verteidigung eine Maßnahme zu Ihrer Schadloshaltung gegen einen Lieferanten erfordert.

Modul KUNDEN

6.5. Streitigkeit über Produkthaftung

Wir gewähren Rechtsschutz bei Streitigkeiten mit einem privaten Verbraucher, wenn Sie eine gültige Produkthaftpflichtversicherung haben, diese aber nach einer Meldung ihre Leistung verweigert. In diesem Fall lassen Sie uns umgehend den Schriftwechsel des Dritten und eine Kopie des Ablehnungsschreibens Ihrer Produkthaftpflichtversicherung zukommen, damit wir die Verteidigung aufnehmen oder eine Empfehlung über die Chancen, die Schadensforderung erfolgreich abzuwehren, abgeben und eine überflüssige Verurteilung sowie Gerichtskosten vermeiden können.

6.6. Streitigkeit über die Qualität von gelieferten Produkten oder erbrachten Dienstleistungen

Wir gewähren Rechtsschutz bei Streitigkeiten mit einem Kunden, der die Qualität eines von Ihnen gelieferten Produkts bzw. einer von Ihnen erbrachten Dienstleistung beanstandet. In diesem Fall übermitteln Sie uns umgehend die Beanstandung, die Sie erhalten, falls Sie der Auffassung sind, dass sie zu Unrecht geäußert wird.

Auslaufisiko

Bis zu fünf Jahre nach Beendigung der Deckung des Risikos „UNTERNEHMER“ wegen Einstellung/Übernahme der Tätigkeit übernehmen wir Ihre Verteidigungskosten jeweils dann, wenn ein Kunde von Ihnen eine finanzielle Entschädigung wegen eines vermeintlichen Fehlers fordert, der während der Laufzeit der Deckung der versicherten Berufs- oder Betriebstätigkeit begangen wurde.

PERSONAL

Modul ARBEITNEHMER

7.1. Arbeitsrechtliche Streitigkeit mit Arbeitnehmer

Wir gewähren Rechtsschutz bei einer individuellen Streitigkeit mit einem Arbeitnehmer, die in der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte liegt.

In folgenden Fällen haben Sie keinen Anspruch auf Rechtsschutz:

- Kollektivarbeitsrechtliche Konflikte wie Streiks und Aussperrungen;
- einem Verstoß gegen das Gesetz über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer.

7.2. Streitigkeit mit Arbeitnehmer nach Arbeitsunfall

Wir übernehmen Ihre Verteidigung, wenn ein Arbeitnehmer oder seine Rechtsnachfolger von Ihnen oder Ihrem Unternehmen Schadenersatz für Personenschäden nach einem Arbeitsunfall verlangen.

7.3. Streitigkeit mit Gewerbeaufsicht

Wir gewähren Rechtsschutz im Fall einer Streitigkeit mit der Gewerbeaufsicht, die die Einhaltung der Sozialgesetzgebung überwacht.

Keinen Anspruch auf Rechtsschutz haben Sie bei einem Verstoß gegen das Gesetz über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer.

7.4. Streitigkeit mit Arbeitsunfallversicherung

Wir gewähren Rechtsschutz bei einer Streitigkeit mit Ihrer Arbeitsunfallversicherung, soweit sich die Streitigkeit nicht ausschließlich auf die Zahlung der geschuldeten Prämien bezieht.

7.5. Streitigkeit mit Nationalfonds für soziale Sicherheit (NSS)

Wir gewähren Rechtsschutz im Fall einer Streitigkeit mit dem NSS, soweit es sich nicht lediglich um die Nichtzahlung der geschuldeten Beiträge handelt.

UNTERNEHMENSITZ

Modul EIGENTÜMER oder MIETER

8.1. Streitigkeit mit Vermieter von Betriebsräumen

Wir gewähren Rechtsschutz bei einer Streitigkeit mit dem Vermieter Ihrer Betriebsräume, soweit es nicht lediglich um die Nichtzahlung der Miete bzw. der Mietkosten geht.

8.2. Streitigkeit mit Verkäufer von Betriebsräumen

Wir gewähren Rechtsschutz bei einer Streitigkeit im Zusammenhang mit einem Kaufvertrag für ein Firmengebäude einschließlich Grundstück. Wir stehen Ihnen nur zur Seite, wenn der Verkäufer seine Verpflichtungen nicht erfüllt, und im Fall von Mängeln, Betrug oder Benachteiligung.

8.3. Streitigkeit mit Käufer von Betriebsräumen

Wir gewähren Rechtsschutz bei einer Streitigkeit, wenn der Käufer seine Verpflichtungen nicht erfüllt. Die Deckung bleibt bis zu drei Monaten nach dem Verkauf bestehen, auch wenn die Police wegen Aufgabe Ihrer Berufs- oder Geschäftstätigkeit beendet wurde.

8.4. Störung durch Nachbarn

Wir gewähren Rechtsschutz, wenn Ihrem Unternehmen ein systematischer Schaden

aufgrund von übermäßigen und anormalen Störungen durch ein benachbartes Grundstück entsteht. Es muss sich um eine neue Tätigkeit handeln, die Ihr Nachbar nach Beginn des Versicherungsschutzes aufgenommen hat.

Sie haben keinen Anspruch auf Rechtsschutz in anderen sachenrechtlichen Fragen, wie Streitigkeiten über gemeinsame Mauern und Wände, Abgrenzungen, Wegrechte, Abstand zwischen Gebäuden, Lampen und Aussichten.

**8.5. Streitigkeit über
Katastereinkommen**

Wir gewähren Rechtsschutz, wenn ein Katastereinkommen Ihres Unternehmens erhöht wird und Sie diese Erhöhung nicht hinnehmen können.

**8.6. Streitigkeit mit Gemeinschaft der
Miteigentümer**

Wir gewähren Rechtsschutz, wenn die Gemeinschaft der Miteigentümer eine Entscheidung trifft, die nachteilig für Ihr Unternehmen ist.

**8.7. Streitigkeiten bei Renovierung und
Reparatur von Betriebsräumen**

Wir gewähren Rechtsschutz bei einer Streitigkeit über die Qualität ausgeführter Renovierungs- oder Reparaturarbeiten an Immobilien, die Sie für die beschriebenen Berufsoder Geschäftstätigkeiten nutzen.

ALL-RISK

9. Alle übrigen Streitigkeiten

Sie haben Anspruch auf Rechtsschutz für jede andere Streitigkeit, die nicht ausdrücklich bei den anderen Risiken oder Modulen beschrieben ist.

NIE VERSICHERT

**In keinem Fall erhalten Sie
Rechtsschutz für:**

- zu zahlenden Beträge in der Hauptsumme und zusätzliche Beträge, zu denen Sie verurteilt werden können;
- strafrechtliche und behördliche Bußgelder, Beiträge, Strafen und Vergleiche mit der Staatsanwaltschaft;
- die Verteidigung im Fall Sie für Straftaten oder Vergehen bzw. den Versuch dazu verfolgt wird. Dies sind Strafsachen, für die grundsätzlich der Assisenhof zuständig ist;
- die Verteidigung der Interessen eines Versicherten, wenn ein Interessenskonflikt mit dem Versicherungsnehmer besteht;
- die Forderung gegen einen anderen Versicherten, außer wenn der Schaden effektiv von der Zivilhaftpflichtversicherung übernommen wird und der haftende Versicherte sich nicht gegen deren Leistung widersetzt. Diese Ausnahme gilt nicht bei einem Regress wegen eines Fahrzeugschadens;
- Streitigkeiten, die im Fall von Krieg und Aufruhr, bei politischen oder inneren Unruhen, an denen Sie selbst teilgenommen haben;
- Streitigkeiten, die direkt oder indirekt durch Überschwemmungen und die Eigenschaften von Nuklearprodukten, Spaltstoffen, radioaktiven oder ionisierenden Produkten sowie durch nichtmedizinische Strahlungsbelastung entstehen. Diese Einschränkung gilt nicht für eine Streitigkeit mit einer Sachschadenversicherung (Feuer, Omnium ...);
- Streitigkeiten mit Euromex über die Geltung dieser Police, außer wenn diese ausdrücklich als versichert genannt sind;
- gemeinsame Handlungen einer Gruppe aus mindestens zehn Personen, um eine gemeinsame Störung mit derselben Ursache zu beenden und den sich daraus ergebenden Schaden zu beheben;
- Streitigkeiten, an denen Sie als Eigentümer eines in dieser Police nicht versicherten Kraftfahrzeugs beteiligt sind;
- Schadensfälle, bei denen ein Versicherter als Eigentümer, Führer oder Halter eines Luftfahrzeugs beteiligt ist. Diese Einschränkung gilt nicht für Flüge 1. und 2. Klasse, außerhalb eines kontrollierten Gebiets und nicht in einem Umkreis von 3 km zu einem Flughafen oder einem zivilen oder militärischen Flugplatz mit einem bei der DGVL registrierten RPA (Drohne) mit einer maximalen Startmasse von 5 kg, wobei der Pilot einen RPA-Pilotenschein besitzt;
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit anderen Immobilien, als in der Rubrik „versicherte Immobilie“ genannt sind;
- von Ihnen vor der Meldung des Schadenfalls oder ohne unser Einverständnis gezahlte oder zugesagte Kosten oder Honorare, außer wenn sich diese auf vorsorgliche oder dringliche Maßnahmen beziehen;

- ein Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof oder einem internationalen oder supranationalen Rechtssprechungsorgan;
- Streitigkeiten, die eine Folge der folgenden grob schuldhafter Handlungen sind:
 - vorsätzliche Schläge und Verletzungen, Aggression, Schlägereien, Betrug, Diebstahl, Schmuggel, Vandalismus und Teilnahme an oder Anstiftung zu verbotenen Wetten und reiner Zahlungsverzug;
 - Schnelligkeits- oder Geschicklichkeitswettkämpfe.
 Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie nicht aktiv beteiligt waren und dass Sie weder dazu herausgefordert noch angestiftet haben;
- die Verteidigung von Interessen Dritter oder von Interessen, die durch Abtretung bestrittener Ansprüche oder konventionellen Forderungsübergang an Sie übergegangen sind;
- ein Verfahren vor dem Kassationshof, wenn der anfängliche Streitwert weniger als € 1.250 beträgt;
- die Verteidigung gegen eine Forderung nach Artikel 544 Bürgerliches Gesetzbuch, soweit es sich nicht um ein zufälliges Vorkommnis handelt;
- einen Konkurs, gerichtlichen Vergleich oder eine andere kollektive Schuldenregelung;
- eine Streitigkeit über Bürgschaft, Wechselbürgschaft oder Schuldübernahme;
- das Inkasso einer unbezahlten Rechnung oder Kostenabrechnung;
- Streitigkeiten über Geldanlagen, das Halten oder Übertragen von Gesellschafts- und anderen Anteilen, Tätigkeiten finanzieller Art oder zur Vermögensverwaltung;
- eine Streitigkeit über die Anwendung des Gesellschaftsrechts;
- Streitigkeiten, die den Bau, Umbau oder weiteren Ausbau eines Gebäudes betreffen, wenn für den Bau bzw. Umbau eine gesetzliche Genehmigung und/oder die Hinzuziehung eines Architekten erforderlich ist oder war;
- sonstige Streitfälle in Zusammenhang mit geistigen Eigentumsrechten (Patente, Muster ...) und dem Wettbewerbsrecht, mit Ausnahme der Streitfälle, die in dem Modul „Konkurrenten“ ausdrücklich als versichert gelten.